



Allgemeine Seminarbedingungen (ASB)

(Stand: 01.12.2023)

Liebe Gäste von Chateau d'Orion (im Folgenden chateau-orion genannt),

die folgenden **Allgemeinen Seminar-Bedingungen** (ASB) werden von uns als Bestandteil in Ihren Seminarvertrag miteinbezogen:

1. Anmeldung, Bestätigung und Anzahlung

Die Anmeldung zu den Seminaren von chateau-orion erfolgt entweder durch das von chateau-orion vorgegebene Anmeldeformular auf der Homepage (www.chateau-orion.fr) oder durch sonstige schriftliche Anmeldung mittels Brief oder Email. Diese Anmeldung wird erst dann für beide Seiten verbindlich, wenn sie durch chateau-orion schriftlich bestätigt wird. Mit der Anmeldung wird eine Anzahlung in Höhe von 500,00 Euro p.P., auf das Konto von chateau-orion fällig. Diese Anzahlung hat innerhalb von 10 Tagen nach Versendung der schriftlichen Anmeldebestätigung zu erfolgen. Entscheidend ist dabei das Datum der Wertstellung dieser Anzahlung auf dem Konto von chateau-orion. chateau-orion behält es sich ausdrücklich vor, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Anzahlung nicht rechtzeitig erfolgt. chateau-orion ist berechtigt, jeden weiteren Schaden geltend zu machen. Der/Die sich Anmeldende übernimmt die volle Haftung für die Einhaltung der Vertragspflichten weiterer, von ihm/ihr angemeldeter Seminarteilnehmer/innen gegenüber chateau-orion.

Die im Zusammenhang mit dem Seminar erfassten Daten der Seminarteilnehmer/innen werden ausschließlich zur Durchführung des Seminars und zur Kundenbetreuung verwendet. Den Seminarteilnehmern/innen wird am Ende des Seminars eine Liste der gesamten Teilnehmer/innen an diesem Seminar ausgehändigt, welche Namen, Vornamen und die Anschrift der Teilnehmer/innen enthält. Falls die Aufnahme in diese Liste nicht gewünscht wird, kann dies gegenüber chateau-orion gesondert erklärt werden. Auf das Widerspruchsrecht des/der Seminarteilnehmers/in nach DSGVO / RGPD wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Inhalt des Seminarvertrages

Der Inhalt des Seminarvertrages ergibt sich aus der Anmeldung des/der Seminarteilnehmers/in und der Bestätigung durch chateau-orion. In den Seminarvertrag sind diese Allgemeinen Seminarbedingungen sowie die Leistungsbeschreibungen und sonstigen Erläuterungen zu den einzelnen Seminaren im Seminarkatalog auf der Homepage von chateau-orion (www.chateau-orion.fr) einbezogen, soweit nicht in der Anmeldung und der Bestätigung ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Ändernde oder ergänzende Abreden zu den im Seminarkatalog auf der Homepage beschriebenen Leistungen sowie zu den Seminarbedingungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit chateau-orion.

SARL Château d'Orion ✦ 64390 Orion - France ✦ Tel: +33 (0) 559 65 07 74
info@chateau-orion.com ✦ www.chateau-orion.com

SARL au capital de 2000 € ✦ RCS Pau 489 795 682 ✦ SIRET 48979568200017 ✦ NAF 8230Z ✦ ID TVA FR18489795682
Banque : CIC Crédit Industriel et Commercial ✦ BIC: CMCIFRPP ✦ IBAN: FR76 1005 7195 0100 0203 7280 119

3. Bezahlung des restlichen Seminarpreises

Der Restbetrag des Gesamtpreises ist spätestens 14 Tage vor Beginn des Seminars zur Zahlung fällig. Bei Anmeldungen, die weniger als 14 Tage vor Beginn des Seminars erfolgen, ist der gesamte Seminarpreis zur Zahlung sofort fällig. Der genaue Zeitpunkt der Fälligkeit wird dabei in der Bestätigung festgelegt. Entscheidend für die rechtzeitige Zahlungserfüllung ist die Wertstellung auf dem Konto von chateau-orion. chateau-orion behält es sich vor, bei nicht rechtzeitiger Bezahlung des Gesamtseminarpreises vom Vertrag zurückzutreten. Die bereits geleistete Anzahlung verfällt und ist von chateau-orion nicht an die Interessenten/innen zurückzuzahlen. chateau-orion ist berechtigt, jeden weiteren Schaden geltend zu machen. Sind die Voraussetzungen der Fälligkeit des Seminarpreises erfüllt, so besteht für den/die Seminarteilnehmer/in ohne vollständige Zahlung kein Anspruch auf Erbringung der Seminarleistung durch chateau-orion. chateau-orion ist berechtigt, die Leistung endgültig zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Seminarvertrages vom/von der Seminarteilnehmer/in zu verlangen, wenn dieser sich mit der Zahlung des Seminarpreises in Verzug befindet und die Leistungsverweigerung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen vorher durch chateau-orion dem/der Seminarteilnehmer/in schriftlich angedroht worden ist. Rücktrittsentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbuchungsentgelt sowie eventuelle Versicherungsprämien sind sofort fällig.

4. Leistungsbeschreibung, Reisebestimmungen

Das gesamte Leistungsangebot für die konkrete Seminarveranstaltung ergibt sich neben dem Seminarvertrag auch aus den Leistungsbeschreibungen auf der Homepage von chateau-orion (www.chateau-orion.fr) bzw. aus etwaigen zugesandten Informationsbroschüren. Die Anreise zum Seminarort sowie die Rückreise vom Seminarort erfolgt auf eigene Kosten und Gefahr des/der Seminarteilnehmers/in. Sie sind nicht Gegenstand des Seminarvertrages.

5. Leistungsänderungen und Rücktrittsrecht des/der Seminarteilnehmers/in

chateau-orion behält sich vor, Änderungen im Programm, den angebotenen Leistungen oder in der Person des Referenten vorzunehmen, soweit diese für den/die Seminarteilnehmer/in zumutbar sind. Solche Änderungen berechtigen den/die Seminarteilnehmer/in nicht zu einem Rücktritt von dem geschlossenen Vertrag. Tritt der/die Seminarteilnehmer/in gleichwohl vor Seminarbeginn vom Vertrag zurück, nimmt er/sie an dem Seminar nicht teil oder verlässt er/sie das Seminar vor seinem Ende, gelten die folgenden Bestimmungen, wobei für den maßgeblichen Zeitpunkt der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei chateau-orion, die tatsächliche Beendigung der Teilnahme an dem Seminar oder das Verlassen des Seminars durch den/die Teilnehmer/in entscheidend ist:

Im Falle eines erklärten Rücktritts oder einer tatsächlichen Nichtteilnahme an einem Seminar oder des Verlassens des Seminars durch einen/eine Seminarteilnehmer/in ist chateau-orion berechtigt, für die bereits getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen aufgrund konkreter Berechnung Schadensersatz zu verlangen. Eine von dem/der Seminarteilnehmer/in bereits geleistete Anzahlung wird vorrangig mit den chateau-orion zustehenden Ansprüchen nach den vorangegangenen Absätzen verrechnet.

Darüber hinaus ist chateau-orion berechtigt, wahlweise einen pauschalierten Schadensersatz zu verlangen. chateau-orion hat dabei insbesondere einen Ersatzanspruch

- auf die bereits geleistete Anzahlung, wenn die schriftliche Rücktrittserklärung bis spätestens 29 Kalendertage vor Seminarbeginn bei chateau-orion eingegangen ist,
- auf 50% des Seminar-Gesamtpreises, wenn die schriftliche Rücktrittserklärung in der Zeit zwischen dem 28. und dem 15. Kalendertag vor Seminarbeginn bei chateau-orion eingegangen ist,
- auf 75% des Seminar-Gesamtpreises, wenn die schriftliche Rücktrittserklärung zwischen dem 14. und dem 8. Kalendertag vor Seminarbeginn bei chateau-orion eingegangen ist, sowie
- auf den gesamten Seminarpreis, wenn die schriftliche Rücktrittserklärung zwischen dem 7. Kalendertag vor Seminarbeginn und dem eigentlichen Beginn des Seminars bei chateau-orion eingegangen ist.

Geht die Rücktrittserklärung des/der Seminarteilnehmers/in nicht oder erst danach bei chateau-orion ein oder nimmt der/die Seminarteilnehmer/in nicht an dem Seminar teil oder verlässt der/die Seminarteilnehmer/in das bereits begonnene Seminar, wobei es nicht auf ein Verschulden des/der Seminarteilnehmers/in ankommt, ist der gesamte Seminarpreis ebenfalls zur Zahlung fällig.

Diese Stornierungsgebühren sind innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Rücktrittserklärung bzw. dem Tage der Nichtteilnahme oder dem Tage des Verlassens des Seminars zur Zahlung fällig. Dem/Der Seminarteilnehmer/in ist der Nachweis gestattet, dass chateau-orion der Schaden nicht entstanden oder dieser wesentlich geringer ist als die vorbezeichnete pauschalierte Schadenersatzforderung.

Sollte durch behördliche Anordnung, z.B. im Fall einer Epidemie, die Teilnahme an einem Seminar oder die Durchführung eines Seminars nicht möglich sein, werden alle geleisteten Zahlungen den Teilnehmern rückerstattet.

6. Wechsel in der Person des/der Teilnehmers/in

Bis unmittelbar zum Beginn des Seminars kann ein/eine Teilnehmer/in verlangen, dass ein Dritter an seiner/ihrer Stelle an dem Seminar teilnimmt. Der/Die ursprüngliche Teilnehmer/in und die Ersatzperson haften gleichwohl gesamtschuldnerisch gemeinsam für die Bezahlung des Seminarpreises und eventuell anfallender Mehrkosten bzw. für den sich eventuell ergebenden Schadensersatz.

7. Rücktrittsrecht des Veranstalters

chateau-orion ist berechtigt, wenn sich nicht mindestens 6 Teilnehmer bis zum 28. Kalendertag vor Seminarbeginn für ein Seminar verbindlich angemeldet haben, von dem jeweiligen Seminarvertrag gegenüber allen Teilnehmern/innen zurückzutreten. In einem solchen Fall erhalten die Teilnehmer/innen den vollen bereits geleisteten Preis zurück. Die Teilnehmer/innen haben allerdings das Recht, einen anderen von chateau-orion angebotenen Ausweichtermin anzunehmen, ohne dass chateau-orion zur Rückerstattung des bereits bezahlten Seminarpreises verpflichtet ist.

8. Fälle höherer Gewalt

Sollte das Seminar infolge höherer Gewalt, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt werden, können beide Vertragsparteien von dem Seminarvertrag zurücktreten. In einem solchen Fall ist chateau-orion allerdings berechtigt, Ersatz für die bereits erbrachten Leistungen von den Teilnehmern/innen zu verlangen. Wird durch höhere Gewalt das Haus, in welchem die Seminare stattfinden, beeinträchtigt, kann chateau-orion, um das Seminar nach wie vor stattfinden zu lassen, dem/der Teilnehmer/in eine adäquat hochwertige Unterkunft anbieten, bevor der Vertrag gekündigt werden kann.

Sollte durch behördliche Anordnung, z.B. im Fall einer Epidemie, die Teilnahme an einem Seminar oder die Durchführung eines Seminars nicht möglich sein, werden alle geleisteten Zahlungen den Teilnehmern rückerstattet.

9. Haftung des Seminar-Veranstalters

9.1 Eigene Leistungen

chateau-orion haftet im Rahmen der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für:

- die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen, außer es tritt ein Fall der nachträglichen Leistungsänderung auf, wie er oben unter Ziffer 5 der ASB beschrieben ist,
- die gewissenhafte Seminarvorbereitung und die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger,
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung.

9.2 Erfüllungsgehilfen

chateau-orion haftet auch für ein Verschulden der mit der Leistung betrauten Personen, jedoch nicht für deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln, Dulden oder Unterlassen.

9.3 Fremdleistungen

chateau-orion haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit sonstigen Leistungen, die

als Fremdleistung lediglich vermittelt werden (z.B. der Besuch umliegender Golfplätze, sonstiger Sportanlagen, Ausflüge, Konzerte etc.) und die ebenfalls in den Seminarbeschreibungen ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind.

10. Abhilfe und Mitwirkungspflichten

Wird das Seminar nicht vertragsgemäß erbracht, so können die Seminarteilnehmer Abhilfe verlangen. Dafür können sie sich unmittelbar an Verantwortliche von chateau-orion vor Ort oder am Geschäftssitz richten. chateau-orion kann jedoch die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

11. Reklamationen

Jede Beschwerde muss innerhalb von 30 Tagen nach der Rückkehr der Reise/des Ereignisses, die/das Gegenstand der Beschwerde ist, per Einschreiben an das Château d'Orion geschickt werden. Findet der Kunde das/die Zimmer nicht in dem Zustand vor, in dem er sie erwartet, muss die Beschwerde innerhalb von maximal einer Stunde nach der Ankunft eingereicht werden. Später eingereichte Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.

12. Beschränkung der Haftung von chateau-orion

Die Haftung von chateau-orion für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit beruhen, ist ausgeschlossen/auf die Höhe des Seminarpreises beschränkt,

1. soweit ein Schaden des/der Seminarteilnehmers/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von chateau-orion herbeigeführt worden ist, oder
2. soweit chateau-orion für einen dem/der Seminarteilnehmer/in entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist, oder
3. soweit ein Erfüllungsgehilfe, welchen chateau-orion mit der Leistung betraut hat, einen dem/der Seminarteilnehmer/in entstandenen Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat.

13. Ausschluss vertraglicher Ansprüche und Verjährung

Die Seminarteilnehmer/innen können eventuelle Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Leistung nur innerhalb eines Monats nach Beendigung des Seminars geltend machen. Nach Ablauf der Frist können sie Ansprüche nur geltend machen, wenn sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert waren. Aus Beweisgründen sollten die Seminarteilnehmer/innen die Ansprüche schriftlich geltend machen. Die vertraglichen Ansprüche der Seminarteilnehmer/innen verjähren entgegen eventueller gesetzlicher Regelung bereits nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem das Seminar dem Vertrag nach enden sollte.

Haben die Seminarteilnehmer/innen Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem chateau-orion die Ansprüche schriftlich zurückweist. Die Verjährung bei Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden wird nicht auf ein Jahr verkürzt. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach dem jeweils aktuell gültigen französischen Recht.



14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das Recht der République Française anwendbar. Für Vollkaufleute sowie für natürliche wie juristische Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für natürliche wie juristische Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt der jeweils im Zeitpunkt einer Klageerhebung aktuelle Sitz von chateau-orion als vereinbarter Gerichtsstand.

SARL Château d'Orion ✦ 64390 Orion - France ✦ Tel: +33 (0) 559 65 07 74
info@chateau-orion.com ✦ www.chateau-orion.com

SARL au capital de 2000 € ✦ RCS Pau 489 795 682 ✦ SIRET 48979568200017 ✦ NAF 8230Z ✦ ID TVA FR18489795682
Banque : CIC Crédit Industriel et Commercial ✦ BIC: CMCIFRPP ✦ IBAN: FR76 1005 7195 0100 0203 7280 119